

alter wurde ein Haus für Aussätzige in Jerusalem dem hl. Lazarus geweiht; später wurde der Name „Lazareth“ für alle Hospitäler gebraucht. Die Parabel vom armen Lazarus wurde wohl in den Kapellen der Leprosenhäuser dargestellt: Lazarus, mit Geschwüren bedeckt, liegt vor der Thür des reichen Prassers; Hunde belecken seine Geschwüre. Durch die Thüröffnung sieht man den reich gekleideten Prasser an einem wohlbesetzten Tische mit mehreren Gästen schmausen. In Betreff der Bilder, welche die Seligkeit des Lazarus nach dem Erdenleben darstellen, ist zu bemerken, daß häufig Engel die Seele desselben in Gestalt eines Kindes zum Himmel tragen.

Eines der ersten Hospitäler für die nach dem Oriente Reisenden wurde auf einer Insel bei Venedig errichtet und dem hl. Lazarus geweiht. Die Insel hat davon den Namen San Lazaro empfangen. Jetzt ist dieselbe im Besitze der armenischen Mönche, die dort ein berühmtes Kloster mit einer thätigen orientalischen Buchdruckerei besitzen; das Kloster ist jetzt eine Pflgestätte der Wissenschaft, indem die Mönche durch Uebersetzung guter Bücher ihrer Heimat großen Nutzen bringen und die wissenschaftlichen Fortschritte des Abendlandes im Morgenlande verbreiten. Weil das Kloster unter türkischem Schutze steht, so hat die italienische Regierung das Besizthum der Mönche nicht nehmen können. San Lazaro wird viel von Fremden besucht, welche die schöne Bibliothek und die lehrreichen Sammlungen des Klosters besichtigen.

Darfeld.

Dr. Heinrich Samson.

VII. (Gestohlene Messstipendien.) Rochus, ein sehr frommer und würdiger Pfarrherr, pflegt in seinem Schreibpulte, natürlich unter Schloß, seine Stipendiengelder aufzubewahren. Eines Nachts, als er wieder eine ziemlich hohe Summe an Manualstipendien daliegen hat, wird in seinem Hause eingebrochen und die ganze Summe gestohlen. Er persönlich glaubt, keine Verpflichtung zur Application mehr zu haben, denn res perit Domino, das heißt dem Stipendiengeber. Vorsichtshalber wendet er sich aber an das bischöfliche Ordinariat um Entscheidung. Diese trifft ein und reducirt die große Zahl der zu lesenden Messen auf einige wenige für alle Intentionen.

Darf und muß Rochus dieser Entscheidung folgen?

Ad I. Der Papst hat das Recht, Messen zu reducieren oder ganz aufzuheben. Dieses Recht leitet sich aus der Vollmacht des Papstes her, über den Kirchenschatz frei zu verfügen. Bei der Reduction benützt er diese Vollmacht, indem er den Messebestellern für ihre Zwecke das aus dem Kirchenschatze zuwendet, was Gott ihnen durch die Messen hätte zukommen lassen. Diese Vollmacht hat jedoch bloß der Papst, nicht auch die Bischöfe, es sei denn durch ein specielles Indult, und dann nur soweit, als das Indult reicht. Liegt also ein solches vor, so kann Rochus sich nach der Entscheidung des bischöflichen

Generalvicariates richten, sonst nicht. Ist ihm von einem solchen Indult nichts positives bekannt, so kann er doch praktisch der Entscheidung folgen, da er in Anbetracht der Kenntniss und Gewissenhaftigkeit des Generalvicariates ein solches voraussetzen muß.

Ad II. Das heißt: muß er überhaupt noch in der Intention der Geber, sei es einige, sei es alle Messen, lesen?

Zur Lösung dieser Frage ist zuerst die Vorfrage zu beantworten: Gehen die Stipendien durch die Uebergabe in das Eigenthum des Priesters oder bloß in seine Verwaltung über?

In diesem Punkte sind die Ansichten verschieden. Einige fassen die Stipendienübergabe und die Application der hl. Messe als einen bilateralen Contract auf, einen *contractus innominatus*: *do ut facias*; andere dagegen sehen darin einen doppelten unilateralen Contract, nämlich eine Schenkung des Stipendiums vonseiten des Bestellers und eine Schenkung der Application vonseiten des Priesters.

Nach der ersten Ansicht wird der Priester sofort Eigenthümer des Stipendiums. Nach dem Grundsatz nun, *res perit Domino*, wird ihm gestohlen. Es bleibt ihm also die Verpflichtung zu celebrieren.

Nach der zweiten Ansicht ist wieder zu unterscheiden, nämlich ob (der Ordnung, nicht der Zeit nach) zuerst der Contract des Stipendiengebers und dann der des Priesters perfect wird oder umgekehrt. Der erste von diesen beiden Fällen ist sachlich identisch mit der Ansicht von einem *Contractus innominatus*: *do ut facias*. Der Priester wird vor der Celebration schon Eigenthümer, ihm also geht die Sache zugrunde, es bleibt ihm also auch die Verpflichtung zu celebrieren. Im zweiten Falle jedoch liegt die Sache anders. Der Stipendiengeber ist und bleibt Eigenthümer, bis der Priester seine Schenkung vollzogen, d. h. appliciert hat und dann erst geht das Stipendium in den Besitz des Priesters über. In diesem Falle geht das Geld dem Stipendiengeber als dem Eigenthümer verloren und der Priester ist zu nichts gehalten (vorausgesetzt natürlich, daß der Priester es wenigstens subjectiv nicht an der nöthigen Sorgfalt bei der Aufbewahrung hat fehlen lassen).

Welche von diesen drei Ansichten ist nun vorzuziehen?

Die erste Ansicht nimmt einen wirklichen Contract an. Bei jedem bilateralen Contract, auch beim *contractus innominatus*: *do ut facias*, tritt ein Tauschverhältnis der Wertobjecte mit beiderseitiger Abschätzung des wirklichen oder angenommenen, oder vielleicht besser des objectiven oder subjectiven Wertes der Sache ein; mit anderen Worten, es wird eine *res pro re* gegeben. Das möchte denn doch nicht allzuweit von Simonie entfernt sein.

Von diesem Beigeschmack der Simonie halten die beiden andern Ansichten sich frei. Nach ihnen ist die Uebergabe der Wertobjecte je eine absolut für sich allein bestehende Handlung, zwei in sich perfecte selbständige Schenkungen des Stipendiums und der Application. Jede von diesen Schenkungen setzt jedoch eine äußerlich beigefügte

conditio sine qua non voraus, nämlich eine Gegenschenkung (bezw. die Verpflichtung zu einer solchen); diese Voraussetzung zu erfüllen, ist der jeweilige Acceptant unbedingt verpflichtet und das ex justitia. Diese Verpflichtung ex justitia besteht zwar nicht an und für sich durch die Natur des Contractes, wohl aber tritt sie ein in Folge einer gegenseitigen Uebereinkunft. In beiden Fällen wird also nicht *res pro re* gegeben, sondern nur *res propter rem*.

Was nun den ersten Fall angeht, daß nämlich zuerst der Schenkungsact des Stipendiumgebers perfect wird, so ist derselbe, wie schon bemerkt, praktisch vollständig gleich der allerersten Ansicht, nach der ein namenloser Contract vorliegt, d. h. er bringt dieselben Verpflichtungen und dieselben Rechte. Der Priester wird sofort nach der Annahme des Stipendiums Eigenthümer desselben, zugleich lastet auf ihm die Verpflichtung ex justitia, in bestimmter Zeit und in bestimmter Weise eine Messe zum Geschenke zu applicieren. Speculativ ist jedoch ein wesentlicher Unterschied da. Er besteht darin, daß das Eigenthumsrecht aus der Annahme eines Gesenktes und nicht eines Lohnes kommt, ferner darin, daß die Verpflichtung ex justitia nicht aus der Annahme des Stipendiums sondern gelegentlich der Annahme desselben aus einer durch stillschweigende Uebereinkunft stattfindenden Versprechung sich herleitet und endlich, daß die Application kein Tausch- und abgeschätztes Werthobject, sondern ein *per se* freies und nur *per accidens* geschuldetes Geschenk ist.

Wenn dieser Ansicht auch nicht der Vorwurf der Simonie gemacht werden kann, so hat sie doch andere Schwierigkeiten; besonders die, daß sie mit der gewöhnlichen Ansicht von der Sustentation des Priesters durch Stipendien nicht recht harmoniert, wie sich gleich bei der Erklärung und Begründung der dritten Ansicht zeigen wird.

Außerdem ergäbe sich aus dieser Ansicht an und für sich, abgesehen von besonderen positiven Bestimmungen der Stipendiengeber oder der Kirche, die Folgerung, daß der stipendiennehmende Priester die bestellten Messen, die er nicht selbst liest, durch einen anderen Priester lesen lassen könnte, ohne demselben zur Auszahlung der vollen Stipendien verpflichtet zu sein. Das betreffende Verbot der Kirche wäre nur ein positives Gesetz, das den Schein des *turpis quaestus* verhindern sollte, nicht aber auch zugleich ein in der Natur der Sache begründetes negatives Gebot. Die Nichtbeobachtung desselben wäre also auch nicht eine Versündigung gegen die *justitia*, sondern bloß gegen den Gehorsam gegenüber der Kirche, und die nöthige Restitution des zurückgehaltenen Betrages nicht eine Restitution im eigentlichen Sinne, sondern eine nur positiv angeordnete Geldbuße (wenn eine solche überhaupt angeordnet ist).

Doch ist zu bemerken, daß dieser Grund gegen die Ansicht nicht stringent ist, da die Annahme eines negativen Gesetzes nicht sicher nothwendig, sondern nur empfehlenswert ist. Letzteres besonders durch die durch Alexander VII. am 24. September 1665 erfolgte

Verurtheilung einer Proposition, die folgendermaßen lautet: *Post decretum Urbani potest sacerdos, cui missae celebrandae traduntur per alium satisfacere collato illi minori stipendio alia parte stipendii sibi retenta.* Der contradictorische Gegensatz dieser Proposition ist: *sacerdos non potest satisfacere*, d. h. unter Beachtung des nächsten und eigentlichen Sinnes von *non posse* und *satisfacere*: es ist unmöglich, daß ein Priester der *ex justitia* hervorgehenden Verpflichtung genügt. Empfehlenswert, nicht schon unbedingt nöthig, ist die Annahme eines negativen Gesetzes durch die Verurtheilung dieser Proposition, da, allerdings nur im weitern und uneigentlichen Sinne, *non posse* auch als gleich *non licere* gefaßt werden kann und ähnlich *satis facere* als überhaupt einer Verpflichtung nachkommen, ohne Rücksicht auf deren Art oder Ursprung zu nehmen.

Ferner könnte der Priester einseitig den Contract nicht mehr rückgängig machen. Sobald er das Stipendium einmal genommen hat, wäre er verpflichtet auch seinerseits seinen Contract zu machen, zu applicieren. Eine Rückgabe des Stipendiums wäre nur dann möglich und könnte ihn nur dann von der Verpflichtung zu applicieren befreien, wenn entweder der Schenkungscontract des Stipendiengegers von vornherein ungültig gewesen wäre, oder wenn der Stipendienggeber selbst mit der Auflösung des Contractes sich einverstanden erklärte. Das Gleiche würde natürlich auch vom Stipendienggeber gelten; auch er könnte, nachdem er die Messe bestellt hat, einseitig nicht mehr zurücktreten. Diese Folgerung stimmt aber mit der Praxis durchaus nicht überein; denn in praxi halten alle, Priester und Gläubige, es für ihr unbestrittenes und unbestreitbares Recht, durch einseitige Rückgabe oder Rücknahme des Stipendiums die Applicationspflicht aufzuheben.

Nach der dritten Ansicht macht der Priester zuerst seinen Schenkungsact durch Application unter der festen Voraussetzung einer bestimmten Schenkung vonseiten dessen, der die Application erhält. Diese Voraussetzung ist die *causa motiva* der Application. Durch die Annahme der Application ist auch diese den anderen bekannte und sich von selbst verstehende *conditio sine qua non* angenommen und zwar mit Verpflichtung *ex justitia*. Der Empfänger der Application ist jetzt gebunden, er kann einseitig nicht mehr die Erfüllung der *conditio sine qua non* aufheben. Wird dem Priester das Stipendium schon vor der Application eingehändigt, so übernimmt er einstweilen nur die Verwaltung desselben und hat dann natürlich die Verpflichtung *ex justitia*, die Verwaltung nach dem Willen und der Intention des Eigenthümers zu führen. Diese Verwaltung jedoch ist etwas Freies (d. h. soweit die Gerechtigkeit in Frage kommt, abgesehen von der Liebe oder der Treue, um die es sich hier nicht handelt). Der Priester kann also auch dieselbe aufgeben, sobald er es für gut findet, auch ohne Einwilligung des Stipendiengegers.

Vorausgesetzt natürlich wird, daß durch seine Verwaltung oder deren Aufgebung dem Geber kein Schaden erwächst, etwa durch zu lange Verzögerung der Application (durch einen andern vom Geber gewählten Priester). So z. B. könnte er ein Stipendium, das er ohne besondere Zeitbestimmung erhalten hat, das er also innerhalb zwei bis drei Monate persolvieren müßte, am folgenden oder in den nächsten Tagen zurückgeben, ohne sich gegen die Gerechtigkeit zu versündigen; anders jedoch wäre es, wenn er es erst nach zwei Monaten, (etwa weil er inzwischen höhere Stipendien erhalten hat) zurückgäbe, da er dann an einer beträchtlichen Dilation von vielleicht vier bis fünf Monaten schuld wäre. Das gleiche Recht des einseitigen Rücktrittes wie der Priester hat auch der Geber. Sobald aber der Priester die verlangte Application macht, tritt die Schenkung des andern in Kraft, geht das Stipendium aus der Verwaltung des Priesters in sein Eigenthum über.

Diese dritte Ansicht vermeidet zunächst alle Schwierigkeiten der vorhergehenden. Was sie aber besonders empfiehlt, ist, daß sie mit der gewöhnlichen kirchlichen Praxis am meisten übereinstimmt. Das Stipendium wird für einen Beitrag zur Sustentation des Priesters gehalten, er erhält es ja nur *titulo sustentationis* nach dem Ausdruck mehrerer Particularconcilien. Der Priester hat auch nach dem Axiom: „Wer dem Altare dient, soll auch vom Altare leben“ bei einer Application das Recht, einen solchen Beitrag zu verlangen. Dieser Beitrag zum Unterhalt wird aber gelegentlich der geistlichen Handlung gegeben und selbstverständlich von dem, der den meisten Nutzen von dieser Handlung hat. Es muß also zuerst eine Amtshandlung des Priesters vorausgehen (wenigstens dem Begriffe, wenn auch nicht immer der Zeit nach), und nicht umgekehrt. Es heißt ja auch: *qui altari servit, ex altari vivat* und nicht *qui ex altari vivit, altari serviat*. cfr. Cor. IX, 13.; Matth. X, 10; Luc. X, 7. Dies zeigt auch der Ausdruck, mit dem die Sustentationsbeiträge bei der Taufe u. s. w. bezeichnet werden. Das Concilium Baltimorese nennt sie *ex quae pietatis causa post baptismum vel matrimonium eleemosynae nomine sponte a fidelibus offeruntur*. Bei diesem Ausdruck wird das Nacheinander der Handlung und der Gabe nicht insofern es zeitlich ist, urgiert, sondern insofern es ein inneres, logisches Nacheinander ist. Nach den beiden andern Ansichten wird nicht der Beitrag zur Sustentation auch das Stipendium gelegentlich einer Application, sondern umgekehrt die Application gelegentlich des Beitrages zur Sustentation gegeben; eine Auffassung, die, wie nachgewiesen, wohl nicht die richtige ist.

Im Gegensatz zur zweiten Ansicht ergibt sich aus der dritten sofort und zweifellos, daß der Priester das ganze Stipendium weitergeben muß, und zwar *ex justitia*, sobald er die Messe durch einen anderen Priester lesen läßt. Der ganze *titulus sustentationis*, auf den hin das Stipendium genommen wird, ist ja auf den andern

Priester, der die geistliche Handlung vornimmt, übergegangen, so daß derselbe ihn allein hat, während der erste Priester jedes Rechtstitels entblößt ist.

Was nun den moralischen Wert der einzelnen Ansichten angeht, so sind die beiden letzten zweifellos probabel, wenigstens äußerlich. (Von der Feststellung der Probabilität der allerersten möge man absehen; ihre praktische Wirkung ist ja dieselbe, wie die der zweiten Ansicht.)

Die Lösung des vorliegenden Casus ist nach diesen Erörterungen sehr einfach. Es ist zu unterscheiden, ob Rochus theologische oder juridische oder gar keine Schuld an dem Verlust der Stipendien trägt. Im ersten Falle, der aber wohl nicht vorliegt, ist er natürlich verpflichtet zu applicieren; im letzten kann er die dritte Ansicht mit Recht für sich anrufen und sich als von jeder Verpflichtung befreit ansehen. Hat er bloß juridische Schuld, so ist er zur Application nicht eher verpflichtet, als bis das zuständige Gericht ihn verurtheilt hat. Als solche Verurtheilung kann aber die Entscheidung des Generalvicariates nicht gelten. Sie ist offenbar als ein *rescriptum gratiae* aufzufassen. Die Behörde hat die sichere Ansicht vorgezogen, und dann vermöge ihrer speciellen Vollmacht die Last des Priesters verringert. Sie hat also einen Mittelweg gewählt und zwar einen sehr zu empfehlenden und diesen dann Rochus vorgeschlagen. Eine Verpflichtung, diesen Weg wirklich zu gehen und die wenigen Messen zu applicieren, liegt jedoch für Rochus nicht vor. Er ist also frei.

Hünfeld. Fr. M. Alphonsus a St. Trinitate.

VIII. (Die Abwendung fremden Schadens verhindert.) Adolf und Gustav gehen in der Nacht miteinander nach Hause. Sie sehen, wie im Wirtschaftsgebäude des Herrn Voigt soeben ein Schadenfeuer auszubrechen droht. Mit leichter Mühe könnte das Unglück jetzt noch verhütet werden, und Gustav steht bereits im Begriffe, das Feuer zu löschen oder Hilfe herbeizuführen. Allein Adolf redet ihn aus Haß gegen Voigt davon ab, die Hilfe unterbleibt, sie gehen weiter und das Feuer richtet sehr großen Schaden an. Frage: Ist Adolf für seine böshafte Verhinderung der Abwendung fremden Schadens restitutionspflichtig?

Es gibt Theologen, wie Medina und andere, welche, aus ihrer Theorie zu schließen, Adolf zum Schadenersatze verurtheilt hätten. Allein der heilige Alphonsus unterscheidet mit Lugo, Lessius und anderen, indem er den Grundsatz festhält, daß die Verpflichtung zum Schadenersatze, von speciellen Verträgen abgesehen, überhaupt nur aus der schuldbaren Verletzung der *Justitia commutativa* hervorgeht und sagt: hat Adolf durch seinen böshaften Rath die Gerechtigkeit (*justitia commutativa*) verletzt, so ist er restitutionspflichtig, hat er sie aber nicht verletzt, sondern gegen die Liebe allein sich schwer versündigt, so ist er zum Schadenersatze nicht ver-